Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 8657.) Nachtrag zu dem am 12. Juni 1868 abgeschlossenen Staatsvertrage zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 7. Januar 1879.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein haben behufs Vereinbarung der aus Anlaß des zwischen der Großherzoglich Hessischen Regierung und der Oberhessischen Eisenbahngesellschaft geschlossenen Vertrages wegen Uebertragung des Eigenthums der Oberhessischen Bahnen an den Hessischen Staat vom 21. Dezember 1875 erforderlichen Abänderung und Ergänzung des zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg geschlossenen Staatsvertrages vom 12. Juni 1868 Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Siegmund Ursinus,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Staatsrath Dr. Carl Neidhardt,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Nachtrag zu dem gedachten Staatsvertrage vom 12. Juni 1868 vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Regierung überträgt hierdurch die der Oberhessischen Eisenbahngesellschaft unter dem 3. Mai 1869 zum Bau und Betriebe

Ausgegeben zu Berlin den 7. August 1879.

der Eisenbahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets ertheilte Konzession auf die Großherzoglich Hessische Regierung unter Vorbehalt aller für Preußen aus dem Staatsvertrage vom 12. Juni 1868 originirenden Rechte.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung wird von dem Betriebe der in ihrem Gebiete belegenen Strecken der Eisenbahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen, so lange diese Eisenbahnen im Eigenthum und Betriebe der Großherzoglich Hessischen Regierung sich befinden, eine Abgabe nach Maßgabe des Preußischen Gesetzes vom 16. März 1867 nicht erheben.

Artikel 3.

Die Königlich Preußische Regierung ist befugt, das Eigenthum der in ihrem Gebiete belegenen Strecken der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen und von Gießen nach Fulda nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör zu jeder Zeit nach einer mindestens ein Jahr vorher gemachten Ankündigung zu erwerben. Als Kaufpreis zahlt die Königlich Preußische Regierung denjenigen aliquoten Theil der von der Großherzoglich Hessischen Regierung an die Oberhessische Eisenbahngesellschaft gezahlten gesammten Entschädigung, welcher sich aus dem Verhältnisse des von der Oberhessischen Eisenbahngesellschaft auf die im Preußischen Gebiet belegenen Strecken verwendeten Anlagekapitals zu dem Gesammt-Anlagekapital der Gesellschaft für die in Rede stehenden Bahnen ergiebt. In Zuschlag kommen die von der Großherzoglich Hessischen Regierung inzwischen etwa bewirkten Meliorationen, wogegen etwaige Deteriorationen in Abzug gebracht werden. Zu dem vorbezeichneten, auf den Preußischen Staat im Falle des Ankaufs übergehenden Zubehör gehört insbesondere ein der Länge der in Preußen belegenen Strecken entsprechender Theil des vorhandenen Betriebsmaterials, ferner das zur Bahnverwaltung und Transportverwaltung dieser Strecken gehörige Inventarium. Bezüglich der Verwaltung und der Leitung des Betriebes bleibt es in diesem Falle bei der Bestimmung des Artikels 17 Alinea 3 des Staatsvertrages vom 12. Juni 1868.

Artikel 4.

Dieser Nachtrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, am 7. Januar 1879.

(L. S.) Ursinus. (L. S.) Neidhardt.

Vorstehender Nachtragsvertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 8658.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Verlängerung des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg vom 7. Oktober 1868 wegen der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile vom 1. Januar 1880 an. Vom 5. Juni 1879.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung sind dahin übereingekommen, daß der Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile vom 7. Oktober 1868, nachdem derselbe durch die ausgetauschten Ministerial-Erklärungen vom 19./30. Dezember 1878 bereits auf die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1879 verlängert worden ist, vom 1. Januar 1880 ab mit folgenden Maßgaben fortgesetzt werden soll:

Zu Artikel 1.

1. Zur Verminderung der Verwaltungskosten ist von den im Artikel 1 bezeichneten Landestheilen das südlich und südöstlich von der Stadt-Lübeckischen Enklave Dissau gelegene, die Ortschaften Arfrade, Pohnsdorf, Rensefeld, Schwartau, Cleve, Kleinmühlen, Stockelsdorf, Ekhorst, Steinrade und Mori in sich schließende Gebiet nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths vom 1. Januar 1879 ab dem Bezirke des Kaiserlichen Hauptzollamts zu Lübeck einverleibt worden. In Folge dessen findet die Erhebung und Verwaltung der nach Artikel 35 und 38 der Verfassung des Deutschen Reichs an die Reichskasse abzuliefernden Zölle und Verbrauchssteuern durch Preußen nur noch in dem übrigen Theil des im Artikel 1 des Vertrages bezeichneten Oldenburgischen Gebiets statt. Auf diesen beziehen sich fortan die Bestimmungen des Vertrages.

Zu Artikel 2.

2. An die Stelle der mit Preußen gemeinschaftlichen Stempelsteuer für Spielkarten ist vom 1. Januar 1879 ab der nach dem Gesetze vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 133) für Rechnung des Reichs zu erhebende Spielkartenstempel getreten.

Eine Erhebung von Stempelsteuer für Kalender findet nicht mehr statt.

Zu Artikel 4.

3. Statt der bisherigen von der Höhe der Einnahmen im Deutschen Zollgebiet abhängigen Verwaltungskostenbeiträge wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zu den Kosten der Zollverwaltung im Innern und der Erhebung der Rübenzucker- und Salzsteuer an die Königlich Preußische Regierung vom 1. Januar 1880 ab einen festen Beitrag entrichten, welcher — abgesehen von der Oldenburgischer Seits außerdem mit jährlich 180 Mark zu vergütenden Remuneration des Post-Steuerrezeptors zu Ahrensböck — zunächst auf jährlich 5129 Mark festgesetzt ist. Für den Fall einer eintretenden Vermehrung oder Verminderung des jetzigen Beamtenpersonals wird dieser Beitrag pro rata temporis um den Betrag

des durchschnittlichen Diensteinkommens derjenigen Beamtenklasse erhöht beziehungsweise vermindert, bezüglich deren eine Veränderung in der Zahl der gegenwärtig fungirenden Beamten eintreten möchte.

Für den Fall, daß künftig aus Reichsfonds für die Zollverwaltung im Innern und die Salzsteuerverwaltung in dem unter Preußischer Verwaltung verbleibenden Oldenburgischen Gebiete eine Vergütung gewährt werden sollte, kommt dieselbe von den vorbezeichneten Beiträgen Oldenburgs in Abzug.

Zu Artikel 5.

4. Von der Stempelabgabe für Spielkarten verbleiben der Preußischen Kasse die Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche nach §. 23 des Gesetzes vom 3. Juli v. J. das Reich vergütet.

Zu Artikel 6.

5. Die vorstehend unter Ziffer 3 gedachten Entschädigungen werden für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1880 im Monat April k. J. und sodann am Schlusse eines jeden Etatsjahres an die Königlich Preußische General-Staatskasse gezahlt.

Zu Artikel 7, Ziffer 3.

6. Die Pensionen der aus dem Zoll- und Steuerdienste der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung in den Preußischen Dienst übernommenen Beamten und die Beträge an bereits bewilligten Pensionen, Wartegeldern und Unterstützungen, soweit sie nach den bisherigen vertragsmäßigen Abreden für Rechnung Preußens an frühere Oldenburgische Beamte noch gezahlt werden, gehen vom 1. Januar 1880 ab auf die Oldenburgische Kasse über.

Zu Artikel 14.

Der durch die vorstehenden Abreden modifizirte Vertrag soll zunächst bis zum 31. März 1881 dauern und sich sodann auf je ein Etatsjahr verlängern, wenn sechs Monate vor Ablauf desselben von dem einen oder dem anderen der vertragenden Theile keine Aufkündigung erfolgt.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgtem Austausche gegen eine gleichlautende Erklärung des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums vom 1. Januar 1880 ab in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 5. Juni 1879.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) v. Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums ausgetauscht worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. Juli 1879.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Philipsborn.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Januar 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Marienwerder bezüglich des behufs Einrichtung eines Exerzierplatzes für die dortige Unteroffizierschule erforderlichen Terrains, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 6 S. 43, ausgegeben den 8. Februar 1879;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 9. Januar 1879 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Löbau bis zum Betrage von 60 000 Mark Reichswährung VI. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 9 S. 61 bis 63, ausgegeben den 27. Februar 1879;

3) das unterm 2. April 1879 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zu Bischoffen, Kreises Biedenkopf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 21 S. 139 bis 141, ausgegeben den 22. Mai 1879;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Mai 1879 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Colberg-Cörliner Kreises im Betrage von 200 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 26 S. 157 bis 159, ausgegeben den 26. Juni 1879;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Mai 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Jävenitz, Linstedt, Rittergut Linstedt und Linstedterhorst im Kreise Gardelegen bezüglich der zum Bau einer Chaussee von Jävenitz über Jäskau und Linstedt bis zur Stendal-Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Holzhausen erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 26 S. 237, ausgegeben den 28. Juni 1879;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Mai 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wülfrath im Kreise Mettmann bezüglich der zum Ausbau der Wegestrecke von Brücke nach Ewalds erforderlichen Grundstücksabschnitte, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 25 S. 239, ausgegeben den 21. Juni 1879;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 21. Mai 1879 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Buk im Betrage von 700 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 28 S. 243/244, ausgegeben den 8. Juli 1879.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.